



Um die Erstellung von Unterkunftsgebäuden gab es Streit.

FOTO: DPA/MATTHIAS BEIN

EU-Ausschreibung: Deutsche Bahn will grünen Strom

Die Deutsche Bahn will mit einer europaweiten Ausschreibung bei dem geplanten Umstieg auf erneuerbare Energien vorankommen. Die Energieversorger-Tochter DB Energie sucht nach Anbietern für insgesamt 500 Gigawattstunden (GWh) Leistung über einen Zeitraum von acht Jahren, teilte das Unternehmen am Sonntag mit. Die Bieterfrist läuft bis zum 18. November 2019. „Auslaufende Kraftwerksverträge ersetzen wir konsequent durch erneuerbare Energien“, sagte DB-Energie-Chef Torsten Schein. Ab 2038 will die Deutsche Bahn mit 100 Prozent Ökostrom unterwegs sein.

Der gesamte jährliche Strombedarf der Deutschen Bahn liegt nach Konzernangaben bei 10 000 Gigawattstunden – das entspricht fast dem Stromverbrauch einer Stadt wie Hamburg. Aktuell deckt das Unternehmen nach eigenen Angaben mehr als 57 Prozent seines Energiebedarfs mit Strom aus erneuerbaren Energien. Bis zum Jahr 2020 werde sich der Anteil auf 61 Prozent erhöhen.

Im September hatte die Bahn bereits mit dem Essener Energiekonzern Innogy vereinbart, ab 2024 einen Teil ihres Strombedarfs aus einem Windpark in der Nordsee zu decken. > DPA

Oberlandesgericht Düsseldorf zur ordnungsgemäßen Auftragswertschätzung

Prognose für Kostensteigerungen nötig

Das Oberlandesgericht Düsseldorf (Beschluss vom 13. März 2019 – Verg 42/18) hat im Rahmen der Nachprüfung eines europaweit nicht offenen Verfahrens zur schlüsselfertigen Erstellung von Unterkunftsgebäuden die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Schätzung des Auftragswerts durch den öffentlichen Auftraggeber näher beschrieben. Danach ist die Kostenschätzung als ein der eigentlichen Ausschreibung vorgeschalteter Vorgang mit Unsicherheiten und Unwägbarkeiten belastet.

Sie kann nach Auffassung des nordrhein-westfälischen Vergabesenats nicht an den gleichen Maßstäben wie die Angebote der Unternehmen im Ausschreibungsverfahren gemessen werden. Ihrem Gegenstand nach bildet die Auftragswertschätzung eine Prognose, die dann nicht zu beanstanden ist, wenn sie unter Berücksichtigung aller verfügbarer Daten in einer der Materie angemessenen und methodisch vertretbaren Weise erarbeitet wurde. Dem Charakter der Prognose entsprechend können dabei lediglich die bei ihrer Aufstellung vorlie-

genden Erkenntnisse berücksichtigt werden, nicht jedoch solche Umstände, die erst im Nachhinein bei einer rückschauenden Betrachtung erkennbar und in ihrer Bedeutung ersichtlich werden. Aus der Sicht der Beteiligten sind ihre Ergebnisse hinzunehmen, wenn die Prognose aufgrund der bei ihrer Aufstellung objektiv vorliegenden und erkennbaren Daten als vertretbar erscheint. Daran wird es regelmäßig fehlen, wenn sie auf erkennbar unrichtigen Daten beruht, insbesondere, wenn sie eine vorhersehbare Kostenentwicklung

unberührt lässt oder ungeprüft und pauschal auf anderen Kalkulationsgrundlagen beruhende Werte übernimmt.

Für die Schätzung muss die Vergabestelle Methoden wählen, die ein wirklichkeitsnahes Schätzergebnis ernsthaft erwarten lassen. Die Gegenstände der Schätzung und der ausgeschriebenen Maßnahme müssen deckungsgleich sein. Maßgeblich dafür sind im Ausgangspunkt die Positionen des Leistungsverzeichnisses (LV), das der konkret durchgeführten Ausschreibung zugrunde liegt. Das Ergebnis der Schätzung ist ver-

wertbar, soweit sie mit diesem LV übereinstimmt. Das Schätzergebnis ist gegebenenfalls anzupassen, soweit die der Schätzung zugrunde gelegten Preise oder Preisermessungsfaktoren im Zeitpunkt der Bekanntmachung des Vergabeverfahrens nicht mehr aktuell waren und sich nicht unerheblich verändert haben. Ob eine solche Kostenermittlung vorliegt, ist daher stets eine Frage des Einzelfalls, so die Düsseldorfer Richter. > HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

NEUER WEGWEISER

Das Kompetenzzentrum für Ernährung (KERN) an der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) – eine Einrichtung im Geschäftsbereich des bayerischen Landwirtschaftsministeriums – hat einen neuen Wegweiser zur Vergabe von Verpflegungsleistungen veröffentlicht (<http://www.kern.bayern.de/wissenstransfer/220169/index.php>). Er soll öffentlichen Auftraggebern und anderen ausschreibenden Stellen, Einrichtungsleitungen oder weiteren Verpflegungsverantwortlichen helfen, den Vergabeprozess aktiv mitzugestalten und optimale Rahmenbedingungen für eine gesundheitsförderliche, schmackhafte und nachhaltige Verpflegung zu schaffen. > BSZ

Erlass des Bundesbauministeriums mit Hinweisen zur Anwendung der HOAI

Zuschlagskriterien abstimmen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte kürzlich festgestellt (vergleiche Urteil vom 4. Juli 2019 – Rs. C-377/17), dass die verbindlichen Mindest- und Höchstonorarsätze der HOAI ausgegangen wurde.

Weiter führt das BMI aus, dass grundsätzlich kein Anspruch auf Anpassung an Mindest- und Höchstonorarsätze der HOAI besteht. Gleiches gilt für Verlangen nach einer Anpassung des Honorars an den Mindestsatz der HOAI im Rahmen von Stufenverträgen bei Abruf einer weiteren Leistungsstufe.

Zuschlagskriterien auf die qualitativen Anforderungen an die Leistung abzustimmen ist. Im Übrigen gelten die gleichen Anforderungen an das Vergabeverfahren, die an andere Dienstleistungen gestellt werden, welche keinem zwingenden Preisrecht unterworfen sind. Das dem Erlass beigefügte Vertragsmuster (VM2/1 „Vertrag Objektplanung – Gebäude und Innenräume“) nebst Hinweisen (VM2/O) und „Anlage zu § 10 – vorläufige Honorarermittlung zum Vertrag Objektplanung Gebäude und Innenräume – (Stand: 1. August 2019) ersetzt das bisherige Vertragsmuster (Stand: 31. Mai 2018) und ist laut Erlass ab sofort anzuwenden.

Zum Fortgang des Verfahrens weist das BMI darauf hin, dass das für die HOAI federführende Bundesministerium für Wirtschaft und Energie das BMI, weitere Bundesressorts, die Bundesländer und die kommunalen Spitzenverbände sowie die Berufsverbände und die berufsständischen Kammern konsultieren wird, um im Anschluss einen Vorschlag zur Novellierung der HOAI vorzubereiten. Hieran wird sich ein Rechtssetzungsverfahren anschließen. Die Vorgängererlasse des BMUB (B I 1 – 81011.4/0 vom 24. Februar 2015 und 30. Mai 2016), die die Anpassung von Honoraransprüchen nach Inkrafttreten einer Neufassung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure während der Vertragslaufzeit regelten, wurden mangels Regelungsbedarf aufgehoben. > FV

Höchstonorarsätze überschreiten

Bei der Vergabe von Planungsleistungen im Anwendungsbereich der HOAI dürfen infolge der Entscheidung des EuGH Angebote nicht mit der Begründung ausgeschlossen werden, dass sie Mindestonorarsätze unterschreiten oder Höchstonorarsätze überschreiten. Die in der HOAI enthaltene Honorarberechnungssystematik kann jedoch auch weiterhin in einer individualvertraglichen Vereinbarung über die Honorarberechnung genutzt werden.

Das Urteil des EuGH zur HOAI regelt nicht, ob und zu welchem Anteil nach vergaberechtlichen Kriterien der angebotene Preis in die Zuschlagsentscheidung einzufließen hat. Der Wegfall von verbindlichen Mindest- und Höchstonoraren erfordert, dass die Formulierung der

Durchführung von Vergabeverfahren für Architekten-, Ingenieur- und Projektsteuererleistungen nach VgV 2016

- rechtssicher
- kompetent
- schnell
- kostengünstig

Rechtsanwälte Prof. Dr. Rauch & Partner mbB
Hoppestraße 7, 93049 Regensburg
www.prof-rauch-baurecht.de



Ausschreibungen in Bayern

Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER

Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe



Staatsanzeiger
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG

www.staatsanzeiger-eservices.de

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de